

SHU-PERNG HWANG

Europarechtsordnung als Rahmenordnung

*Studien zum europäischen und deutschen
Öffentlichen Recht*



Mohr Siebeck

Studien zum europäischen und deutschen Öffentlichen Recht

herausgegeben von
Christian Calliess und Matthias Ruffert

29



Shu-Perng Hwang

Europarechtsordnung als Rahmenordnung

Versuch einer Überwindung
der dualistischen Konstruktion von staatlichen und
überstaatlichen Rechtsordnungen

Mohr Siebeck

Shu-Perng Hwang, geboren 1975; Studium der Rechtswissenschaften an der National Taiwan University; Magisterstudium zum LL.M. an der Columbia University; 2004 Promotion an der Ludwig-Maximilians-Universität München; 2004–06 Professorin für Öffentliches Recht an der Chung Yuan Christian University (Chung-li/Taiwan); seit 2007 Forschungsprofessorin für Verfassungs- und Verwaltungsrecht am Institutum Iurisprudentiae, Academia Sinica; seit Oktober 2016 Stellvertretende Exekutivsekretärin des Allgemeinen Beratenden Wissenschaftsausschusses an der Academia Sinica (Taipei/Taiwan).

Gedruckt mit Unterstützung der Academia Sinica.

ISBN 978-3-16-159016-0 / eISBN 978-3-16-159017-7

DOI 10.1628/978-3-16-159017-7

ISSN 2192-2470 / eISSN 2569-443X

(Studien zum europäischen und deutschen Öffentlichen Recht)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2020 Mohr Siebeck Tübingen. www.mohrsiebeck.com

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für die Verbreitung, Vervielfältigung, Übersetzung und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Gulde Druck in Tübingen aus der Times gesetzt, auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und gebunden.

Printed in Germany.

Vorwort

Die vorliegende Untersuchung ist ein wesentlicher Bestandteil des Forschungsprojekts „Vom Nationalstaat zur Weltrechtsgemeinschaft: Die internationale Rechtsordnung aus rahmenorientierter Perspektive“. Sie versucht unter anderem, entgegen der herrschenden Lehre ein rahmenorientiertes Denkmodell für die Europarechtsordnung aufzustellen. Gleichzeitig dient sie als Fortsetzung meiner Forschungsreihe, die vor allem darauf gerichtet ist, die von der Reinen Rechtslehre Hans Kelsens inspirierte und durch meine mehrjährigen Untersuchungen weiterentwickelte Rahmenlehre auf Probleme der Gewaltenteilung im Verwaltungsrecht und Verfassungsrecht bis zur Ebene des Europarechts anzuwenden. Zusammen mit meinen letzten beiden Monographien, „Bestimmte Bindung unter Unbestimmtheitsbedingungen“ sowie „Verfassungsordnung als Rahmenordnung“, stellt der vorliegende Band das Ergebnis dieser Forschungsreihe dar, indem er zeigt, weshalb und wie der Rahmencharakter der Rechtsordnung sowohl zur Rechtsbindung als auch zur Freiheitssicherung beitragen kann.

Dieses Buch entstand wiederum aus der Überarbeitung, Ergänzung sowie Neustrukturierung von Aufsätzen, die ursprünglich in verschiedenen Fachzeitschriften erschienen sind. Der Nachweis der Erstveröffentlichung findet sich am Anfang jedes Kapitels in der Fußnote. Mein Dank gilt zunächst Herrn Prof. Dr. Fang-Hua Chung, der meine gesamte Forschungsarbeit stets mit Anregungen und Kritik begleitet hat. Danken möchte ich zudem meinem Heimatinstitut, der Academia Sinica, für die großzügige Förderung dieses Forschungsprojekts sowie Herrn Prof. Dr. Atsushi Takada, dessen Einladung zur Gastprofessur meinen kurzfristigen und doch ergebnisreichen Forschungsaufenthalt an der Osaka University erst ermöglichte. Herrn Prof. Dr. Christian Calliess, Herrn Prof. Dr. Matthias Ruffert und dem Verlag Mohr Siebeck danke ich für die freundliche Aufnahme dieses Buches in die Schriftenreihe „Studien zum europäischen und deutschen Öffentlichen Recht (EuDÖR)“. Nicht zuletzt danke ich Herrn Florian Erdle für die sprachliche Durchsicht sowie Herrn Meng-Jhe Li und Herrn Te-Chih Chang für vielfältige Hilfe und Unterstützung.

Taipei, im Juli 2019

Shu-Perng Hwang

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	V
Einführung	1
Erster Teil	
Zum Stand der deutschen Diskussion über die Entwicklung des europäischen Mehrebenensystems	7
<i>Kapitel 1: Monismus vs. Dualismus: Wie könnte der entmaterialisierte Monismus im Sinne Hans Kelsens zum besseren Verständnis des europäischen Mehrebenensystems beitragen?</i>	
I. Einleitung	9
II. Kelsens Völkerrechtstheorie im Streben nach einem entmaterialisierten Monismus	10
III. Das Verhältnis zwischen Europarecht und nationalem Recht aus der Sicht des Kelsenschen Monismus	16
IV. Resümee	22
<i>Kapitel 2: Der deutsche Verfassungsstaat im europäischen Mehrebenensystem: Zur ideellen Auseinandersetzung zwischen integrationsfreundlichen und -skeptischen Ansätzen.</i>	
I. Einleitung	26
II. Die ideelle Auseinandersetzung zwischen Di Fabio und Schmidt-Aßmann in Bezug auf die Bedeutung des deutschen Verfassungsstaates und -rechts im europäischen Mehrebenensystem	27
III. Staat, Verfassung und Demokratie im Umbruch? Kritik und Besinnung im Hinblick auf den Rahmencharakter der europäischen Rechtsordnung	35

1. Ein unvermeidliches Dilemma zwischen Identitäts- und Integrationsvorbehalt?	37
2. Bedeutungsverlust des deutschen Parlaments und Parlamentsgesetzes?	40
IV. Resümee	44
 <i>Kapitel 3: Konstitutionalisierung jenseits der Demokratie?</i>	
<i>Kritische Bemerkungen zu den europaskeptischen Stimmen im Lichte der Grimm-Habermas-Debatte.</i>	
	47
I. Einleitung	47
II. Die „Grimm-Habermas-Debatte“: Ein knapper Rück- und Überblick	49
III. Die „Grimm-Habermas-Debatte“ im Zeitalter der Konstitutionalisierung	54
1. Die Konstitutionalisierung des Europarechts durch die Entwicklung des europäischen Menschenrechtsschutzes.	54
2. Konstitutionalisierung jenseits des Nationalstaates – Die Kritik von Grimm	57
3. Konstitutionalisierung jenseits des europäischen Demokratiedefizits – Die These von Habermas	60
IV. Die herkömmliche Vorstellung von Konstitutionalisierung kritisch betrachtet	63
1. Konstitutionalisierung als Gefahr für die Demokratie?	63
2. Die Entkopplung von Staat und Demokratie zur Ermöglichung einer freiheitssichernden pluralistischen Demokratie im europäischen Mehrebenensystem	66
3. Demokratisierung durch Konstitutionalisierung: Zum Beitrag der Einrichtung eines „europäischen Verfassungsgerichtsverbunds“ zur Förderung der europäischen Demokratie	68
V. Resümee	71

Zweiter Teil

Die dualistische Sicht des Verhältnisses zwischen internationalem, supranationalem und nationalem Recht in Deutschland	73
--	----

<i>Kapitel 4: Der Dualismus zwischen Völkerrecht und deutschem Recht: Das „Treaty Override“ auf dem Prüfstand.</i>	75
--	----

I. Einleitung	75
II. Der Grundsatz der Völkerrechtsfreundlichkeit im Lichte der Rangrelation zwischen dem Völkerrecht und dem nationalen Recht	77
1. Der Verfassungsrang des Grundsatzes der Völkerrechtsfreundlichkeit	77
2. Der Gesetzesrang des Völkervertragsrechts	79
III. Der Grundsatz der Völkerrechtsfreundlichkeit im Lichte der Treaty Override-Entscheidung des BVerfG.	82
1. Der Beschluss des BVerfG	82
2. Das Sondervotum	86
3. Reaktionen im Schrifttum.	88
4. Zwischenbetrachtung: Treaty Override als ein innerstaatliches Rechtsproblem	90
IV. Völkerrechtsfreundlichkeit unter Souveränitätsvorbehalt?	91
1. Vorrang der Verfassung vor dem Völkerrecht?	91
2. Völkervertragsrecht als Nicht-Recht?	93
3. Der Grundsatz der Völkerrechtsfreundlichkeit als Konkretisierung des Völkerrechts: Plädoyer für ein monistisches Denkmodell	96
V. Resümee	100

<i>Kapitel 5: Der Dualismus zwischen der EMRK und der deutschen Verfassungsordnung im Lichte der Rechtsprechung des BVerfG.</i>	103
---	-----

I. Einleitung	104
II. Das Verhältnis von EMRK und GG im Lichte des Dualismus: Die Görgülü-Entscheidung und ihre Auswirkungen.	105
III. Die EMRK als Ausnahme des Dualismus? Die Treaty Override-Entscheidung und ihre Implikationen	110
IV. „Auslegungshilfe“ ernst genommen? Die Entscheidung zum Beamtenstreikverbot als Kampf um den Dualismus.	113
1. Hintergrund und Begründung des Urteils.	114

2. Ist das deutsche Streikverbot für Beamte mit Art. 11 EMRK vereinbar?	118
2.1 Kontextualisierung als Argument?	118
2.2 Deutsche Besonderheit als Argument?	121
2.3 Wie lässt sich ein Konventionsverstoß vermeiden?	124
V. Die Entwicklung eines Grundrechtspluralismus als Relativierung oder Fortsetzung des Dualismus? Kritische Überlegungen zum Verhältnis von EMRK und GG	128
VI. Resümee	135

Kapitel 6: Der Dualismus zwischen dem Unionsrecht und dem nationalen Verfassungsrecht (I): Anwendungsvorrang statt Geltungsvorrang des Unionsrechts

I. Einleitung	138
II. Zur Begründung eines Anwendungsvorrangs des Unionsrechts.	139
1. Pragmatische Begründung	140
2. Staatstheoretische Begründung	142
3. Zwischenbetrachtung: Begründung des Anwendungsvorrangs des Unionsrechts als Verankerung der dualistischen Konstruktion von Unionsrecht und deutschem Recht	146
III. Kritik des Anwendungsvorrangs.	146
1. Normlogische Kritik	146
2. Institutionelle Kritik	150
3. Überwindung des Anwendungsvorrangs als Überwindung des Dualismus.	154
IV. Resümee	156

Kapitel 7: Der Dualismus zwischen dem Unionsrecht und dem nationalen Verfassungsrecht (II): Vorrang der Verfassungsidentität als Herausforderung für die Rechtsordnung der Europäischen Union

I. Einleitung	159
II. Zur Verwendung des Begriffs der Verfassungsidentität im Lichte des neuen Beschlusses des BVerfG zum Europäischen Haftbefehl	162
1. Verfassungsidentität in grundrechtlicher Hinsicht	163
2. Verfassungsidentität in demokratischer Hinsicht	165
3. Zwischenergebnis: Verfassungsidentität als absolute substantielle Grenze des Unionsrechts	166

III. Vorrang der Verfassungsidentität zur Korrektur des Vorrangs des Unionsrechts? Kritische Überlegungen zur Identitätsvorstellung des BVerfG.	168
1. Verfassungsidentität als vorrangiger Maßstab?	169
2. Verfassungsidentität als Ausdruck nationaler Eigenheiten?	172
3. Zwischenergebnis: Verfassungsidentität als Hierarchisierungs- und Materialisierungsversuche zur Überwindung der Souveränitätsbedenken	175
IV. Verfassungsidentität in Gestaltung der Rechtsordnung der Europäischen Union: Plädoyer für eine monistische Konstruktion der Unionsrechtsordnung unter den Leitbegriffen „Dezentralisierung“ und „Entmaterialisierung“	176
1. Verfassungsidentität oder Verfassungsidentitäten?	176
2. Unionsrechtsordnung als Rahmenordnung	180
3. Zwischenergebnis: Verfassungsidentität unter der monistischen Konstruktion der Unionsrechtsordnung.	183
V. Resümee	184

Dritter Teil

Die dualistische Sicht des Verhältnisses zwischen internationalem, supranationalem und nationalem Recht im Lichte der Rechtsprechung der europäischen Gerichte	187
--	-----

<i>Kapitel 8: Grundrechte unter Integrationsvorbehalt? Zur Debatte um die Bindung der Mitgliedstaaten an die Unionsgrundrechte anlässlich der „Fransson“-Entscheidung des EuGH</i>	189
--	-----

I. Einleitung	189
II. Die Debatte um den Anwendungsbereich der Grundrechtecharta im Spiegel der jüngeren Entscheidungen des EuGH und des BVerfG	190
III. Grundrechtliche Bedenken gegenüber der Bindung an die Unionsgrundrechte: Grundrechtsvorbehalt statt Integrationsvorbehalt?	196
IV. Die Bindungswirkung der Unionsgrundrechte zu Lasten des Grundrechtsschutzes? – Kritik an den integrations- und den staatszentrierten Thesen	200
1. Der absolute Vorrang des Unionsrechts kraft der Grundrechtecharta?	202

2. Der Vorrang des Unionsrechts als die maßgebliche Kollisionsregel?	205
3. Der Vorrang des Unionsrechts unter der Rahmenordnung von Art. 53 GRCh.	208
V. Resümee	210

Kapitel 9: Humanitäre Visa für Flüchtlinge als Einfallstor für ein unbeschränktes Asylrecht? Kritische Auseinandersetzung mit den Abgrenzungsthesen des EuGH in der Rechtssache

<i>C-638/16 PPU (X, X/Belgien)</i>	213
--	-----

I. Einleitung	213
II. Der Sachverhalt des Falles und die Fragen des vorlegenden Gerichts	215
III. Das Urteil des EuGH im Gegensatz zu den Schlussanträgen des Generalanwalts Mengozzi	217
1. Das Urteil	217
2. Die Schlussanträge als Kontrastschablone	220
3. Zwischenbetrachtung	223
IV. Die Argumente des EuGH kritisch bewertet: Unbegründete Blockierung der humanitären Visa als Folge der Verkenning des Grundrechtsschutzes im europäischen Mehrebenensystem.	224
1. Die Unanwendbarkeit des Visakodex als Argument?	224
2. Die Unzulässigkeit des Asylantrags als Argument?	227
3. Das humanitäre Visum zur Stärkung des GEAS: Zur bindenden Bedeutung der Grundrechtecharta für die Auslegung und Anwendung des Visakodex	230
V. Resümee	233

Kapitel 10: Der Vorrang des Unionsrechts in Gefahr? Zur Auslegung des Art. 53 GRCh durch den EuGH im Gutachten zum EMRK-Beitritt

I. Einleitung	236
II. Die Stellungnahme des EuGH zur Interpretation der Schutzniveaunklausel des Art. 53 GRCh im Lichte des Gutachtens 2/13.	237
III. Der uneingeschränkte Vorrang angesichts der besonderen Merkmale des Unionsrechts?	241

IV. Die unterschiedliche Interpretation der Schutzniveaunklausel nach Art. 53 GRCh und Art. 53 EMRK als Ausdruck der besonderen Merkmale des Unionsrechts?	247
V. Resümee	254
 <i>Kapitel 11: Die Autonomie des Unionsrechts in Gefahr? Zum Verhältnis zwischen der EU und der EMRK im Lichte des EuGH-Gutachtens zum EMRK-Beitritt</i>	
	257
I. Einleitung	257
II. Der Bedeutungszuwachs des EGMR nach dem Beitritt der EU zur EMRK: Erwünscht oder befürchtet?	259
III. Von der „Bosphorus“-Formel zur <i>margin of appreciation</i> -Doktrin?	264
1. Besondere Merkmale der EU als Argument?	267
2. Mehrpolige Grundrechtsverhältnisse als Argument?	271
IV. Zur Bedeutung eines „Kooperationsverhältnisses“ von EuGH und EMRK im Mehrebenensystem des Grundrechtsschutzes	274
V. Schlussfolgerung	276
 <i>Kapitel 12: Grundrechtsschutz unter der Voraussetzung des europäischen Grundkonsenses? Kritische Bemerkungen zur margin of appreciation-Doktrin am Beispiel des Inzest-Urteils des EGMR</i>	
	279
I. Einleitung	280
II. Freiheitsgarantie unter dem Vorbehalt gemeinsamer Wertvorstellung: Zum Inzest-Urteil des EGMR	281
III. Relativierung des Grundrechtsschutzes wegen der <i>margin of appreciation</i> -Doktrin? Kritik im Lichte der EMRK	284
IV. Zurück zu den europäischen Traditionen allgemeiner Freiheit: Plädoyer für eine Rahmenordnung des Grundrechtsschutzes im Mehrebenensystem	289
V. Resümee	296
 <i>Fazit</i>	 297
Literaturverzeichnis	303
Register	327

Einführung

Angesichts der heutigen Entwicklungen des sogenannten europäischen Mehrebenensystems wird im Rahmen der deutschen Staatsrechtslehre immer wieder von offener Staatlichkeit gesprochen. Hervorgehoben werden etwa die immer stärkere Verzahnung und Verschränkung von nationalen und europäischen Rechtsordnungen und die daher immer größeren und tiefergreifenden Auswirkungen des Europarechts auf das deutsche Recht. Darüber hinaus ist vor dem heutigen Hintergrund vermehrt davon die Rede, beim Verhältnis der Rechtsordnungen verschiedener Ebenen handle es sich um die stetige Weiterentwicklung komplexer Netzwerke, die sich nicht (mehr) im Rahmen der traditionellen Debatte zwischen monistischer und dualistischer Konstruktion der Völkerrechtsordnung beschreiben und aufklären ließen. Im Großen und Ganzen lässt sich sagen, dass die herrschende Meinung der heutigen deutschen Staatsrechtslehre überwiegend vom Prinzip der offenen Staatlichkeit ausgeht und sich angeblich von dem überkommenen Souveränitätsdogma verabschiedet hat.

Bei näherem Hinsehen fragt sich jedoch, ob und inwiefern die herrschende deutsche Lehre den klassischen Monismus-Dualismus-Gegensatz überhaupt überwunden hat oder überwinden will. Dabei fällt nicht nur auf, dass in der heutigen deutschen Diskussion um das Verhältnis des deutschen (Verfassungs-) Rechts zum Europarecht stets versucht wird, zwischen der Förderung internationaler Zusammenarbeit und der Wahrung nationaler Souveränität einen Ausgleich zu finden. Bemerkenswerter ist vielmehr, dass die herrschende Lehre trotz Annahme der offenen Staatlichkeit des Grundgesetzes nach wie vor an einer dualistischen Auffassung des europäischen Mehrebenensystems festhält, indem sie regelmäßig davon ausgeht, die staatlichen und überstaatlichen Rechtsordnungen stellen jeweils qualitativ verschiedene, inhaltsbestimmte Rechtsregime bereit, wobei Heterogenität und Inkompatibilität vorherrschten. Dies hat zur Folge, dass die im europäischen Mehrebenensystem auftauchenden Normenkollisionen zwischen nationalen, supranationalen und internationalen Rechtsordnungen überwiegend als Kompetenzfragen behandelt werden, wobei die maßgebliche Rolle des Grundgesetzes und des BVerfG immer wieder in den Vordergrund gerückt wird. Gerade in diesem Zusammenhang wird der absolute Vorrang der deutschen Verfassung und insbesondere der deutschen Verfassungsidentität gegenüber dem

Europarecht mit Nachdruck herausgestellt, so dass die zentrale Stellung des BVerfG trotz der europäischen Integration unberührt bleibt. Nach der durchaus weit verbreiteten, wenn nicht herrschenden Lehre in Deutschland handelt es sich bei dem viel besprochenen Phänomen des sogenannten „Verfassungsgerichtsverbundes“ also nicht so sehr um die Entwicklung eines Kooperationsverhältnisses von nationalen und europäischen Gerichten, sondern im Grunde genommen eher um eine staatszentrierte und insofern solipsistische Auffassung der gegenseitigen Kompetenzabgrenzung zwischen den Gerichten. Dabei spiegelt sich die dualistische Position der herrschenden deutschen Lehre deutlich wider: Stellen sich das deutsche Recht und das Europarecht jeweils als wesentlich heterogene Rechtsordnungen dar, so liegt die Schlussfolgerung nahe, dass die Verfassungsidentität des Grundgesetzes auch im Rahmen des europäischen Mehrebenensystems nicht in Frage gestellt werden darf.

Gerade in dieser Hinsicht aber zeigt sich, dass die dualistische Auffassung des Verhältnisses zwischen staatlichem und überstaatlichem Recht nicht nur der herrschenden Auffassung in der deutschen Staatsrechtslehre, sondern auch der Rechtsprechung der europäischen Gerichte zugrunde liegt. Der EuGH etwa geht regelmäßig vom Vorrang des Unionsrechts auch vor dem nationalen Verfassungsrecht aus und betont stets das Gebot der einheitlichen Durchführung des Unionsrechts. Dabei vertritt er allerdings keine monistische These, sondern bringt im Gegenteil wiederum eine dualistische Haltung zum Ausdruck, indem er das Unionsrecht und das nationale Recht ebenfalls als zwei von vornherein verschiedene Rechtsordnungen versteht und von diesem Standpunkt aus die Auffassung vertritt, zur Sicherstellung der einheitlichen Durchführung des Unionsrechts sei das nationale Recht gegebenenfalls ohne weiteres durch das (vorrangige) Unionsrecht zu verdrängen. Insofern stehe der Gerichtshof besonders im Verhältnis zu den nationalen Gerichten regelmäßig im Vordergrund. Auch in der Rechtsprechung des EGMR ist eine dualistische Position in Bezug auf das Verhältnis von nationalem und internationalem Recht festzustellen. Unter Heranziehung der sogenannten *margin of appreciation*-Doktrin bei besonderer Berücksichtigung des (Nicht-)Vorliegens eines europäischen Grundkonsenses zieht der EGMR nämlich den Grundrechtspluralismus zwischen den Konventionsstaaten in Betracht. Dabei steht wiederum die kompetenzielle Erwägung im Mittelpunkt, die die wesentliche Heterogenität zwischen Grundrechtsvorgaben auf der nationalen und der Konventionsebene voraussetzt und infolgedessen die in Rede stehenden Menschenrechtsfragen immer wieder in bloße Kompetenzfragen umgestaltet, wobei es vornehmlich darum geht, welche Grundrechtsvorgaben maßgeblich sind und wer – das nationale Gericht oder der EGMR – das letzte Wort hat. In dieser Hinsicht wird klar, warum der EGMR nicht immer zurückhaltend agiert: Der Gerichtshof scheut den Konflikt mit dem nationalen Gericht nicht,

solange er annimmt, im konkreten Streitfall gälten nicht die nationalen Grundrechte, sondern die Grundrechtsvorgaben der EMRK als Kontrollmaßstab.

Bereits der oben skizzierte Überblick deutet darauf hin, dass zwischen dem BVerfG, dem EuGH und dem EGMR mindestens eine Gemeinsamkeit festzustellen ist. Mit ihrem dualistischen Ausgangspunkt bringen all diese Gerichte eine durchaus solipsistische Haltung zum Ausdruck, indem sie bereitwillig an der angeblich unüberwindlichen Heterogenität und Inkompatibilität der Rechtsordnungen verschiedener Ebenen festhalten, um ihre jeweilige Eigenständigkeit, Unersetzbarkeit und gegebenenfalls höchste Autorität zu bewahren. Besonders aus dieser Perspektive wird verständlich, weswegen sich die Normenkollisionen zwischen den Rechtsebenen stets als Kompetenzkonflikte zwischen den Gerichten darstellen. Doch gerade darin liegt das Problem der kompetenzorientierten Vorgehensweise des BVerfG und der europäischen Gerichte. Indem die Gerichte sich überwiegend auf Kompetenzfragen und gegebenenfalls -konflikte konzentrieren, tendieren sie nicht nur jeweils zu einer selbstzentrierten Position, sondern lassen darüber hinaus vorschnell die Möglichkeit außer acht, die angeblich kollidierenden Rechtsnormen in Einklang zu bringen. Mit anderen Worten: Die dualistische und zugleich materielle Ansicht, wonach die Rechtsordnungen auf staatlicher und überstaatlicher Ebene qualitativ verschiedene und jeweils inhaltsbestimmte Rechtsvorgaben bereitstellen und sich inhaltlich daher keineswegs aufeinander abstimmen lassen, hat die Entwicklung des grenzübergreifenden Verfassungsgerichtsverbundes nicht gefördert, sondern im Gegenteil erschwert. Dies zeigt sich bei der Debatte um den Grundrechtsschutz im europäischen Mehrebenensystem sehr deutlich. Sowohl das BVerfG als auch die europäischen Gerichte bemühen sich (auch) bei Menschenrechtsfragen überwiegend, entweder um das letzte Wort oder jedenfalls um eine klarere Kompetenzabgrenzung zugunsten eigener Interessen zu kämpfen. Dabei wird jedoch nicht selten außer Acht gelassen, dass es besonders bei Menschenrechtsfragen in erster Linie um einen möglichst optimalen Menschenrechtsschutz geht, wofür die gegenseitige Abstimmung und Ergänzung zwischen den Grundrechtsvorgaben verschiedener Rechtsebenen wünschenswert und gegebenenfalls auch notwendig wäre. Schon in dieser Hinsicht liegt das Bedenken nahe, dass die dualistische Konstruktion, die nach wie vor weit verbreitet ist und sowohl in Deutschland als auch in der Rechtsprechung der europäischen Gerichte ihren Niederschlag gefunden hat, letztlich zu Lasten der Weiterentwicklung des europäischen Mehrebenensystems und auch des europäischen Menschenrechtsschutzes geht.

Auf dieser Grundlage versucht die vorliegende Studie, die sowohl der herrschenden deutschen Lehre als auch der Rechtsprechung der europäischen Gerichte zugrundeliegende dualistische Position aufzudecken und sich kritisch mit dieser auseinanderzusetzen. Sie will unter anderem beleuchten, auf welche Wei-

se dieser Dualismus als Denkansatz die herrschende Auffassung des Verhältnisses zwischen nationalem, supranationalem und internationalem Recht geprägt hat, und welche Probleme er ausgelöst hat oder auslösen würde. Als Gegenentwurf zu diesem dualistischen Denken wird ein Alternativansatz vorgestellt, der ideell vornehmlich auf die monistische Auffassung Hans Kelsens zurückgeht und diese im Hinblick auf die aktuellen Herausforderungen des europäischen Mehrebenensystems konstruktiv weiterentwickelt. Im Gegensatz zur herrschenden Lehre ist der hier vertretene Alternativansatz vor allem durch Rahmenorientierung und Entmaterialisierung gekennzeichnet, indem er davon ausgeht, dass zwischen den nationalen und europäischen Rechtsordnungen ein Ermächtigungs- und zugleich Verpflichtungsverhältnis besteht. Dieser Alternativansatz soll einerseits die Bedenken gegen den Dualismus im Hinblick auf die Verwirklichung von Grundrechten aufzeigen, andererseits auch darauf hinweisen, wie sich die Spannungsverhältnisse zwischen nationalen und europäischen Rechtsvorgaben bzw. Gerichten im europäischen Mehrebenensystem mit einem rahmenorientierten, entmaterialisierten und in ebendiesem Sinne monistischen Denkansatz auflösen lassen. Ziel der vorliegenden Untersuchung ist es, das Verhältnis von nationalem Recht und Europarecht aus einer endgültig vom Dualismus befreiten, rahmenorientierten und entmaterialisierten Perspektive erneut zu betrachten und zu analysieren und dadurch einen Weg zu zeigen, auf dem sich die Entwicklung eines menschenrechtsfreundlichen, weil freiheitsbasierten europäischen Mehrebenensystems erst ermöglichen lässt. Genau in dieser Hinsicht erweist sich der Aufbau eines Verfassungsgerichtsverbundes als erstrebenswert.

Die vorliegende Studie gliedert sich in drei Hauptteile. Der erste Teil dient als theoretische Grundlage der Untersuchung. Er beginnt mit der Darstellung des Kelsenschen Monismus im Gegensatz zu dem in Deutschland nach wie vor herrschenden Dualismus und konzentriert sich sodann auf die Lehren von Udo Di Fabio, Eberhard Schmidt-Aßmann, Dieter Grimm und Jürgen Habermas in Bezug auf die europäische Integration, um einerseits den Stand der deutschen Diskussion über die heutige Entwicklung des europäischen Mehrebenensystems zu überblicken und andererseits den ideellen Gegensatz zwischen der hier vertretenen Position und der herrschenden deutschen Lehre zu verdeutlichen. Daran anschließend wendet sich der zweite Teil der dualistischen Position der in Deutschland herrschenden Lehre zu. Unter anderem erläutert er die gewichtige Rolle des dualistischen Ansatzes für die deutsche staatsrechtliche Entwicklung in Rechtsprechung und Schrifttum und zeigt, warum dies sowohl aus rechtstheoretischer und -methodologischer als auch aus grundrechtlicher Perspektive zu beanstanden ist. Der dritte Teil befasst sich schließlich mit der dualistischen Position der europäischen Gerichte. Durch Analyse der Rechtsprechung des EuGH und des EGMR weist er nicht nur nach, inwiefern auch die europäischen Gerichte von

einer dualistischen Konstruktion des Verhältnisses zwischen nationalen und europäischen Rechtsordnungen ausgehen, sondern zeigt ferner, dass genau diese dualistische Sicht, die letztendlich nicht für, sondern eher gegen ein konstruktives Kooperationsverhältnis zwischen nationalen und europäischen Gerichten spricht, den Grundrechtsschutz im europäischen Mehrebenensystem gefährdet.

Erster Teil

Zum Stand der deutschen Diskussion über die Entwicklung des europäischen Mehrebenensystems

In der deutschen Diskussion um das Verhältnis der europäischen und der nationalen Rechtsordnungen ist ein deutlicher Gegensatz zwischen den integrationsfreundlichen und -skeptischen Ansätzen festzustellen: Während die eine Ansicht die immer stärkere und auch an Tempo zunehmende Entwicklungstendenz zur Europäisierung für unumgänglich hält und daher eine rechtzeitige Anpassung des deutschen Rechts an die europäischen Rechtsvorgaben fordert, sieht die andere Position in der europäischen Integration eine potentielle Gefahr für die Nationalstaaten und ihre Rechtsordnungen und stellt deswegen die zentrale Bedeutung des nationalen Rechts immer wieder heraus. Grob betrachtet spiegelt sich dieser Gegensatz in Deutschland auch in einer bemerkenswerten Meinungsdiskrepanz zwischen Verfassungsrechtlern und Verwaltungsrechtlern in Bezug auf das Verhältnis von europäischem zu deutschem Recht wider: Während nicht wenige Verfassungsrechtler nach wie vor am traditionellen Souveränitätsdogma festhalten und angesichts der Europäisierungstendenzen wiederholt vor einem Bedeutungsverlust der nationalen Verfassungsordnung warnen, die auch und gerade im Zeitalter der Europäisierung eine Schlüsselrolle für Grundrechtsschutz, Rechtsstaatlichkeit und Demokratie spielen, gehen insbesondere diejenigen Verwaltungsrechtler, die zu den Anhängern des sogenannten „Reformansatzes“ zählen, konsequent davon aus, im Rahmen des europäischen Verwaltungsrechts stehe die einheitliche Durchführung der europäischen Rechtsvorgaben im Vordergrund, so dass das überkommene Modell von parlamentarischer Demokratie und Gesetzesbindung der Verwaltung erheblich relativiert werden müsse. Vereinfacht lässt sich also sagen: Die Verfassungsrechtler bemühen sich um die Wahrung nationaler Souveränität und vertreten infolgedessen integrations-skeptische Thesen. Die Verwaltungsrechtler legen hingegen besonderes Gewicht auf die grenzübergreifende Verwaltungskooperation und sind insofern eher integrationsfreundlich.

Im Folgenden sollen die Eigenheiten der heutigen deutschen Diskussion über die Entwicklung des mit den Europäisierungstendenzen einhergehenden europäischen Mehrebenensystems näher beleuchtet werden. Im Mittelpunkt stehen die

Fragen, ob und inwiefern die Auseinandersetzungen zwischen den integrationsfreundlichen und -skeptischen Ansätzen eine gemeinsame, nämlich dualistische Konstruktion der Europarechtsordnung zugrunde legen, und wie dieser dualistische Gedanke mit der Entwicklung des europäischen Mehrebenensystems weiter fortgesetzt und aktualisiert wird. Dementsprechend wird zunächst als theoretischer Ausgangspunkt der Monismus im Sinne Hans Kelsens im Gegensatz zu dem in Deutschland herrschenden Dualismus vorgestellt, um so die Voraussetzungen, Kernthesen und Zielsetzungen des Kelsenschen Monismus gegenüber der Position der dualistischen Denkansätze zu klären (Kapitel 1). Sodann wird der Stand der deutschen Diskussion am Beispiel der ideellen Auseinandersetzungen zwischen Udo Di Fabio und Eberhard Schmidt-Aßmann zur Verdeutlichung der gemeinsamen Probleme von integrations-skeptischen und -freundlichen Thesen näher untersucht (Kapitel 2). Zuletzt wird anlässlich der berühmten Debatte zwischen Dieter Grimm und Jürgen Habermas näher erörtert, wie die unter deutschen Verfassungsrechtlern weit verbreiteten europaskeptischen Stimmen auf die immer stärkere, d. h. immer mehr an einer Konstitutionalisierung orientierte Europäisierung reagieren, und in welchem Sinne sie bei ihrem Festhalten am Dualismus die Konstitutionalisierungstendenzen auf europäischer Ebene missdeutet haben (Kapitel 3).

Kapitel 1

Monismus vs. Dualismus: Wie könnte der entmaterialisierte Monismus im Sinne Hans Kelsens zum besseren Verständnis des europäischen Mehrebenensystems beitragen?*

I. Einleitung

Die herrschende Meinung der deutschen Staatsrechtslehre geht nach wie vor von einer dualistischen Konstruktion des Verhältnisses zwischen Völkerrecht und staatlichem Recht aus¹. Demgegenüber ist die Völkerrechtstheorie von Hans Kelsen in erster Linie durch dessen monistische Vorstellung der gesamten Völkerrechtsordnung gekennzeichnet. Immer wieder wird der Kelsensche Monismus vor allem dahingehend verstanden, dass er die klassische staatszentrierte Auffassung der Souveränität grundlegend in Frage stellt und ausdrücklich für eine einheitliche Rechtsgemeinschaft plädiert. Auch *Kelsen* selbst führt explizit aus: „Die Reine Rechtslehre relativiert den Staat. Sie erkennt ihn als rechtliche Zwischenstufe und gewinnt so die Einsicht: dass von der alle Staaten umfassenden universalen Völkerrechtsgemeinschaft zu den dem Staat eingegliederten Rechtsgemeinschaften eine kontinuierliche Abfolge allmählich ineinander über-

* Überarbeitete Fassung des Aufsatzes „Zur Aktualität des entmaterialisierten Monismus bei Hans Kelsen. Dargestellt am Beispiel der Entwicklung des Europäischen Verwaltungsverbundes“, AöR 139 (2014), S. 573 ff.

¹ Nach allgemeiner Auffassung werden zum Verhältnis zwischen dem Völkerrecht und dem nationalen Recht im Wesentlichen zwei widerstreitende Theorien vertreten, die man als Monismus und Dualismus bezeichnet. Der Monismus geht von der Einheit von Völkerrecht und nationalem Recht aus. Hingegen liegt dem Dualismus die Voraussetzung zugrunde, dass Völkerrecht und nationales Recht jeweils verschiedene Rechtsordnungen darstellen. Zu dem in der deutschen Staatsrechtslehre weit verbreiteten dualistischen Verständnis der Völkerrechtsordnung vgl. an dieser Stelle nur BVerfGE 111, 307 (318): „Dem Grundgesetz liegt deutlich die klassische Vorstellung zu Grunde, dass es sich bei dem Verhältnis des Völkerrechts zum nationalen Recht um ein Verhältnis zweier unterschiedlicher Rechtskreise handelt und dass die Natur dieses Verhältnisses aus der Sicht des nationalen Rechts nur durch das nationale Recht selbst bestimmt werden kann; dies zeigen die Existenz und der Wortlaut von Art. 25 und Art. 59 Abs. 2 GG. Die Völkerrechtsfreundlichkeit entfaltet Wirkung nur im Rahmen des demokratischen und rechtsstaatlichen Systems des Grundgesetzes.“ Vgl. dazu näher unten Kapitel 2, III.

gehender Rechtsgebilde führt.⁴² Bereits in dieser Hinsicht liegt es nahe, dass der monistische Ansatz Kelsens der herrschenden Vorstellung in der deutschen Staatsrechtslehre entgegensteht. Von daher wird Kelsens Monismus in Deutschland nicht selten als ein theoretischer Versuch bezeichnet, der sich unter anderem zugunsten der Entwicklung hin zu einem Weltstaat, vor allem aber der europäischen Integration auswirken würde. Demzufolge scheint der Kelsensche Monismus deshalb „integrationsfreundlich“ zu sein, weil er ein den Nationalstaat ersetzendes vereintes Europa anstrebt und insofern die Gestaltungsfreiheit der einzelnen Nationalstaaten weitgehend entbehrlich macht. So betrachtet steht er aber nicht nur dem in Deutschland herrschenden Dualismus entgegen, sondern bedroht zwangsläufig die Existenz bestehender Staaten.

Stellt der Kelsensche Monismus tatsächlich eine Gefahr für die nationalstaatliche Selbstbestimmungskompetenz dar, indem er ohne weiteres auf eine welt- bzw. europaweite Rechtsvereinheitlichung abzielt? Die Beantwortung dieser Frage setzt naturgemäß ein zutreffendes Verständnis der Völkerrechtstheorie Kelsens voraus. Diesem lässt sich entnehmen, wie sich Kelsen das Verhältnis zwischen der europäischen Rechtsgemeinschaft und den einzelstaatlichen Rechtsordnungen vorstellen könnte. Dadurch soll einerseits gezeigt werden, dass sich der Monismus im Sinne Kelsens im Grunde genommen als dezentralisiert und entmaterialisiert erweist und sich schon deswegen keineswegs als ein Ansatz zugunsten der substantiellen, die nationalen Rechtsordnungen verdrängenden Rechtsvereinheitlichung auffassen lässt. Andererseits wird deutlich, dass gerade der rahmenorientierte Kelsensche Monismus in der Lage ist, das scheinbare Spannungsverhältnis zwischen nationaler Identität und europäischer Integration zu überwinden und dergestalt zur Weiterentwicklung eines nicht nur integrationsfreundlichen, sondern auch den Pluralismus fördernden europäischen Mehrebenensystems beizutragen.

II. Kelsens Völkerrechtstheorie im Streben nach einem entmaterialisierten Monismus

Schon bei seinen früheren Schriften wie „Das Problem der Souveränität und die Theorie des Völkerrechts“ und „Allgemeine Staatslehre“ ist klar, dass Kelsens Völkerrechtstheorie von seiner Kritik am überkommenen Souveränitätsdogma ausgeht. Aufgrund seiner Qualifizierung des souveränen Staates als „höchste Ordnung“, die „keine höhere Ordnung über sich hat, sofern die Geltung der staat-

² *Hans Kelsen*, *Reine Rechtslehre: Einleitung in die rechtswissenschaftliche Problematik*, Studienausgabe der 1. Aufl. 1934, 2008, S. 160 f.

Register

- Allgemeine Regeln des Völkerrechts 77, 80 f., 83, 85, 88, 91 f., 107, 111
- Asylrecht 188, 213, 216
- Auslegung 59, 66, 76, 82, 85, 93, 106, 109, 114, 117, 123, 131, 152, 164, 171, 189, 190–201, 205, 207, 211, 213, 217 f., 220, 228, 230, 232 f., 235 f., 239, 251–254, 263, 269, 271, 275, 284, 287, 293, 300
- menschenrechtsfreundliche 127
 - richtlinienkonforme 32, 39, 41, 44
 - völkerrechtsfreundliche 92, 94, 109, 118, 126
 - völkerrechtskonforme 83, 94 f., 99 f., 111, 123, 128
- Auslegungshilfe s. Europäische Menschenrechtskonvention
- Beamtenrecht 113, 118, 121 f., 125
- Beurteilungsspielraum 117, 119, 121–124, 132, 216, 228, 231, 266 f., 271 f., 277, 283, 286, s. auch *margin of appreciation*
- Berufsbeamtentum 113, 116, 118, 121, 122, 125–127
- Bundesgesetz 75, 80–82, 84, 98, 106, 109, 111, 116, 131
- Bundesverfassungsgericht (BVerfG)
- Antiterrordatei 154, 189, 192–194
 - Beamtenstreikverbot 105, 113–128
 - Görgülü 77, 83 f., 100, 104–112
 - Europäischer Haftbefehl 137, 160, 162–164, 173
 - Identitätskontrolle 153, 160–165, 167, 169, 171, 182, 195, 244
 - Inzestverbot 281
 - Lissabon 20, 153, 160, 169
 - Treaty Override 75–101, 105, 110–112
 - Ultra-vires-Kontrolle 155, 166 f.
- Charta der Grundrechte der Europäischen Union (GRCh) 66, 68 f., 152 f., 166, 177, 182, 188–198, 200, 202–211, 213 f., 216–219, 222–255, 258 f., 261, 263, 265, 267–270, 274 f., 277, s. auch Grundrechte
- Anwendungsbereich 190 ff., 213
 - Rahmencharakter 203, 209, 245, 251–253
- Counter-majoritarian difficulty* 69
- Demokratie 20, 28, 34 f., 47 ff., 84, 89, 100, 295, 297 f.
- europäische 48–50, 52 f., 55, 60 f., 62 f., 66–72
 - freiheitssichernde Funktion 66–68
 - nationalstaatliche 45, 55 f., 60
 - parlamentarische 7, 31, 36, 40
 - pluralistische 66, 68
 - und Grund- bzw. Menschenrechte 59, 63, 65, 68, 71, 167
 - und Rechtsstaat 7, 86, 89 f.
 - und Staat 35, 51, 66 ff.
- Demokratiedefizit 47–51, 55, 57, 60, 62 f., 70 f., 268
- Demokratieprinzip 28 f., 84–88, 90, 92, 95, 99 f., 166, 169
- Demokratietheorie s. Kelsen
- Demokratisierung 49 f., 52, 55 f., 60–63, 65 f., 68, 71 f.
- Dezentralisation 14, 16, 21 f., 178–180, 185
- Di Fabio, Udo 4, 8, 25–30, 34–45, 142, 297 f.
- Doppelbesteuerungsabkommen 82 f., 86, 94 f., 111
- Dualismus 1, 9 ff., 75 ff., 103 ff., 137 ff., 159 ff., 187, 243 f., 299, 302, s. auch Monismus, Pluralismus

- Triepelscher 106, 108
- und Monismus 9 ff., 73, 104–106, 132, 136
- und Pluralismus 105, 130, 132
- Dublin-III-Verordnung 218–220, 227–230
- Effektivität 22, 31, 33, 39 f., 124
- Entmaterialisierung 4, 21, 23, 176, 180, 185
- Europäische Integration 2, 4, 7, 10, 20–22, 25–27, 31, 33–36, 47, 49, 77, 108, 149, 152, 154, 159, 165, 167 f., 176, 185, 187, 268, 277, 297, 299, 302
- Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) 3, 66, 68 f., 73, 83, 100, 103 ff., 235 ff., 257 ff., 279 ff., 298 f., s. auch Grundrechte
 - als Auslegungshilfe 69, 103, 106, 108 f., 112, 113 ff., 128, 131, 137, 298
 - Leit- und Orientierungsfunktion 109, 117, 119–121, 130
 - Rahmencharakter 134, 136, 188, 269, 275, 279, 287
- Europäischer Gerichtshof (EuGH) 2–4, 29, 38, 43 f., 54 f., 57–59, 66, 68, 70, 138–140, 152–154, 156, 159 f., 166, 169–171, 177, 179, 182, 184–188, 189 ff., 213 ff., 235 ff., 257 ff., 299
 - Europäischer Haftbefehl 263
 - Fransson 154, 189 ff., 213, 299
 - Gutachten 2/13 166, 177, 188, 235 ff., 257 ff., 299
 - Melloni 152, 177, 194 f., 202–204, 206, 236, 238, 240, 247, 249
 - X, X/Belgien 213 ff.
- Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) 2–4, 54 f., 66, 70, 103, 106–109, 112–128, 187 f., 235, 238, 244, 257 ff., 279 ff., 299
 - Bosphorus 257, 259, 264–266, 275, 277
 - Demir und Baykara/Türkei 115
 - Enerji Yapi-Yol Sen/Türkei 115
 - Inzest 188, 279 ff., 299
- Europäische Union (EU) 21, 29, 34, 38, 40, 44, 47, 49 f., 52, 56, 74, 109, 139, 141, 146, 155, 159 ff., 189–191, 193, 195 f., 205, 210, 213 f., 219, 223, 225, 228, 231, 233, 236–246, 250, 253 f., 257 ff.
 - Besondere Merkmale 237, 239, 241, 257, 261 f., 264–268, 271, 274, 277
 - Europäischer Verwaltungsverbund 25, 31, 33, 35 f., 39, 297
 - Europäisierung 7 f., 23, 25–27, 29 f., 32, 34, 36, 40 f., 44, 47, 63, 73, 104, 131, 175, 269, 297 f.
 - Europarechtsfreundlichkeit 27, 45, 74, 128, 155, 163, 165, 170, 172, 182, 297–300
 - Europarechtsordnung 8, 21 f., 47, 298, 301
 - Freiheit 18–20, 29 f., 61, 64, 66 f., 72, 207, 271 f., 273, 281, 288–296
 - der nationalen Rechtsordnung 100, 210
 - zukünftiger Gesetzgeber 82
 - Freiheitskonflikte 273
 - Gemeinsames Europäisches Asylsystem (GEAS) 214, 218 f., 224–230, 233 f.
 - Gemeinschaftsrecht 19, 27 f., 38, 41 f., 138, 140, 142 f., 144 f., 147, 169 f., 198, 202, 204, 242, s. auch Unionsrecht
 - Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) 216, 228, 233
 - Gesetzgeber 17, 36, 39, 43, 75, 78, 82, 84–87, 89 f., 92–95, 98 f., 107, 109–113, 116, 126 f., 151, 202, 281, 290
 - Entscheidungs- bzw. Gestaltungsfreiheit 84 f., 87–89, 93, 98–100, 110, 112
 - Unionsgesetzgeber 204 f., 218
 - Globalisierung 23, 104, 297
 - Grimm, Dieter 4, 8, 47 ff., 197, 297
 - Grundgesetz 1 f., 9, 75–79, 80–94, 96, 100 f., 103–113, 116–118, 123, 125–132, 134 f., 137, 151, 154, 159–161, 163–168, 170–173, 176, 181–184, 193 f., 196, 202, 208, 210, 271, 280, 293, 297–299, s. auch Bundesverfassungsgericht, Grundrechte, Europarechtsfreundlichkeit, Völkerrechtsfreundlichkeit
 - Grundrechte 4, 20, 29 f., 49, 59 f., 66, 68, 103, 105–108, 112, 136, 152, 160, 166, 171, 174, 188 ff., 233, 235, 238 f., 244, 254 f., 262, 264, 270 f., 290, 297
 - Charta- 54, 69, 223 f., 230–232, 247 f., 253, 255, 269 f., 275

- deutsche/grundgesetzliche 112, 131, 162 f., 194, 198, 200
- Konventions- 3, 54, 270, 276, 289
- nationale 3, 59, 69 f., 154, 177, 187, 190, 192, 194, 196 f., 199, 201–211, 235, 237, 244, 245, 247–252, 254 f., 269, 279
- Schutzniveau 177, 187, 192, 195, 197–200, 203, 205–211, 236–241, 245, 247, 249–253, 255, 257, 262 f., 269, 273–277
- Schutzstandard 152 f., 177, 192, 194–196, 203–207, 209–211, 236, 238 f., 241, 244–247, 249, 252–255, 263, 270
- und Demokratie 35 f., 59, 63, 167, 295
- unionale 171, 189 ff., 241, 246 f., 250, 252–255, 259, 263, 274
- Grundrechtsgericht 276 f.
- Grundrechtskontrolle 29, 68, 195 f., 199 f., 206 f., 216, 234, 257 f., 260, 263 f., 267, 270, 273, 277
- Grundrechtsoptimierung 135, 190, 196, 198, 200, 204 f., 209–211, 237, 241, 251, 254, 269, 273, 296
- Grundrechtspluralismus 2, 104 f., 128 ff.
- Grundrechtsschutz 7, 64, 70, 72, 104 f., 135 f., 153, 163, 169, 190, 192 f., 195–211, 224, 233 f., 236, 240, 246 f., 249–255, 257–259, 261, 263, 265–267, 269, 271 f., 275–277, 279 f., 284, 286, 289, 291, 295 f., 298, 302
- Mehrebenensystem 224, 232–235, 258, 270, 274 ff.
- Mindeststandard 195, 201, 239, 247, 251, 292
- Unitarisierung 104, 129, 190, 197, 200, 254
- Grundrechtsverbund 54
- Grundrechtsverwirklichung 20, 135, 200 f., 226, 230, 236, 251, 273, 277, 292, 295 f.
- Günstigkeitsprinzip 135, 198, 206, 210, 241, 273, 292

- Habermas, Jürgen 4, 8, 28, 47 ff., 297
- Herren der Verträge 35, 50, 66, 165
- Heterogenität 1, 3, 19, 104, 108, 128 f., 133, 136, 153, 173, 182, 187, 297
- Homogenität 19, 23, 41, 52, 65–67, 183
- Humanitäre Visa 213 ff., 299
- Identität 10, 20, 26, 32–34, 37–39, 45, 51 f., 67, 144, 147, 150, 154, 160, 162, 164 f., 168, 171 f., 174–176, 178–180, 182–185, 194 f., 201, 211
- Verfassungs- 1 f., 20, 133, 137, 159 ff., 197, 200, 211, 297–300
- Identitätskontrolle 38, 60, s. auch Bundesverfassungsgericht
- Identitätsvorbehalt 32 f., 36 f., 39 f., 45, 184, 199, 201
- Integrationsvorbehalt 37, 39 f., 189 ff.
- Interessenabwägung 207 f., 272–274, 287 f., 291, 293, 296
- Internationalisierung s. Europäisierung
- Inzestverbot 280 f., 283, 285, 291

- Kelsen, Hans 4, 8, 9 ff., 25, 41, 96, 108, 145 f., 149, 179, s. auch Monismus, Reine Rechtslehre
 - Demokratietheorie 17–19
 - Normentheorie 17, 41
 - Rahmenlehre 96 f.
 - Völkerrechtstheorie 9 ff.
- Kohärenzdogmatik 32, 39
- Kollisionsregel 43, 75, 138, 141–143, 147, 151–153, 155, 170, 172, 197, 205 f., 248, 252, 254
- Konsens 124, 205, 268, 271 f., 279 f., 283–294, 296
- Konstitutionalisierung 8, 47 ff., 109, 297
- Kontextualisierung 117–121
- Kontrolldichte 267, 270 f., 277, 283 f., 294
- Kooperationsverhältnis 2, 5, 70, 152, 154–156, 176, 181, 185, 196, 210 f., 258, 270, 274 f., 276 f., 299 f., 302
- Kultureller Relativismus 294

- Legitimationsniveau 33, 40, 84 f.
- Legitimationssurrogat 48, 55, 63
- Lex posterior 81, 84, 86, 95
- Lex specialis 144
- Loyalitätspflicht 32, 38–40

- Margin of appreciation* 2, 121, 123–125, 188, 257 f., 264, 266–268, 270, 272–274, 276 f., 279 ff., 300
- Materialisierung 23, 25, 175 f., 183
- Materialisierungsansatz 301 f.

- Mehrebenensystem 1–5, 7 f., 9 ff., 25 ff., 66 ff., 224 ff., 274 ff., 289 ff., 297–302, s. auch Grundrechtsschutz
- Mehrpolige Grundrechtsverhältnisse 197, 206, 251, 271–273, 287
- Meistbegünstigungsprinzip 195, 199 f., 208, 250, 253, 273
- Menschenrechtsschutz 3, 47 f., 54 f., 65–72, 104 f., 107–109, 131 f., 134–136, 164, 214, 228, 257, 280, 286 f., 289, 295, s. auch Grundrechtsschutz
- Menschenrechtsvorgaben 66, 68–70, 72, 103–105, 129 f., 133, 135 f., 205, 224, 235, 298
- Menschenwürde 160, 163–165, 167 f., 170–173, 181
- Mitgliedstaaten
- als Herren der Verträge 35, 50, 66, 165
 - Gestaltungsspielräume 21, 192 f., 198, 205, 267
 - Selbstbestimmungsrecht 58 f., 65
- Monismus 1, 8, 9 ff., 25, 104–106, 108, 131–136, 144, 177 f., s. auch Dualismus
- Kelsencher 4, 8, 9 ff., 25, 27, 73
- Moral 280–294
- Nationale Besonderheit 118, 121–125, 186
- Nationale Eigenheiten 125, 134 f., 172–175, 181, 184 f., 300
- Nationalstaat 7, 10, 25, 27–30, 45, 47–49, 51 f., 56 f., 60 f., 64–66, 69, 71, 131, 297
- Netzwerk 1, 34, 39, 73, 104
- Normenhierarchie 40, 42, 45, 73, 80, 85, 91, 94, 97, 109, 129–131, 143, 145, 147–150, 157, 169–171, 175, 177–180, 184 f., 242
- Normenkollision 89 f., 93 f., 145, 162, 172 f., 300, s. auch Kollisionsregel
- Normentheorie s. Kelsen
- Objektivismus 14–16, 21, 23, 295
- Öffentlichkeit 20, 29, 40, 48, 52 f., 62, 67 f., 70–72, 297
- Offene Staatlichkeit 1, 26 f., 31, 45, 72, 89, 106 f., 134, 172, 297–299
- Pacta sunt servanda* 85, 88 f., 91 f., 98
- Parlament 18, 36, 67, 84, 151, s. auch Gesetzgeber
- deutsches 40, 43–45, 151
 - europäisches 34, 50, 57, 64, 234
- Parlamentsgesetz 40–46, 150
- Pazifismus 14–16
- Persönlichkeitsrecht 281
- Pluralismus 10, 104, 130, 132 f., 178, 290, 294 f., 301, s. auch Dualismus
- Grundrechts- 2, 104 f., 128 ff.
 - Rechts- 12
 - Verfassungs- 130, 253
 - Werte- 135 f., 289 f., 301
- Rahmenlehre 96 f.
- Rahmenordnung 21 f., 40, 45, 55, 76, 96, 100, 134, 150, 157, 181, 185, 208, 244 f., 251, 269, 274–276, 295 f., 301
- entmaterialisierte 17, 162, 180, 183
 - grundrechtliche 250, 289 ff.
- Rangordnung 74 f., 80, 85 f., 97, 145, 150, 157, 184, 269
- Rechtsanwendungsbefehl 139, 144 f., 154
- Rechtsgemeinschaft 9 f., 14–16, 21–23, 26, 32, 44, 48, 74, 78, 96, 98, 107, 132, 134, 150, 154, 157, 160 f., 177 f., 241, 266 f.
- Rechtsstaatlichkeit 7, 31, 99 f., 164
- Rechtsstaatsprinzip 83–87, 89 f., 100
- Rechtsvereinheitlichung 10, 21, 39, 157, 187, 301
- Reine Rechtslehre 9, 13, s. auch Kelsen
- Relativismus 14
- kultureller 294
 - Werte- 15, 290, 295
- Schmidt-Aßmann, Eberhard 4, 8, 25–27, 30–40, 44 f., 297
- Schmitt, Carl 64 f.
- Schutzniveau s. Grundrechte
- Schutzniveaulausel 236 f., 239–241, 247 f., 250 f., 255
- Schutzstandard s. Grundrechte
- Solipsismus 14 f., 65, 184, 295, 300, 302
- Souveränität 1, 9–12, 17, 19 f., 25, 38, 61, 65, 71, 75 f., 78 f., 89, 91, 101, 107, 109, 129, 132, 136, 140, 143, 147, 149–151, 161, 168 f., 174, 179, 243, 246, 286, 293–295, 297 f.

- Souveränitätsdogma 1, 7, 10, 44, 149 f., 157, 179, 299
- Souveränitätsverlust 47, 146, 148 f., 168, 299
- Souveränitätsvorbehalt 78, 91, 108
- Spielraumdogmatik 198 f.
- Staatenverbund 50, 56
- Staatsvolk 28, 34, 49, 52, 62, 67, s. auch Volk
- Streikrecht 115 f., 119–122, 127
- Subjektivismus 15, 179 f., 184, 295, 299
- Subsidiaritätsprinzip 21, 28 f., 31 f., 38–40, 178, 300
- Toleranz 29, 294 f.
- Triepel, Heinrich 37, 106, 108, 130, 243
- Ultra-vires-Kontrolle s. Bundesverfassungsgericht
- Unionsgesetzgeber s. Gesetzgeber
- Unionsrecht s. auch Gemeinschaftsrecht
- Anwendungsbereich 152 f., 185, 189, 191, 213, 218–220, 226, 236, 240, 267
 - Anwendungsvorrang 36, 39, 41–43, 132, 137 ff., 161, 163, 165–167, 172 f., 175, 268, 298 f.
 - Autonomie 238–240, 242–244, 257 ff.
 - Besondere Merkmale 166, 236 f., 239 f., 241 ff., 247 ff., 254, 257 f., 262, 277
 - Durchführung 2, 31–33, 38, 139, 187, 189 f., 192 f., 205, 213 f., 216, 221, 238, 262, 300
 - Geltungsvorrang 28, 42, 132, 137 ff.
 - Rahmencharakter 41, 44, 155, 182 f., 183, 255
- Vereinigungsfreiheit 113, 115, 117, 120 f.
- Verfassung, deutsche s. Grundgesetz
- Verfassung, europäische 47–50, 52 f.
- Verfassungsautonomie 162, 174, 176, 178, 181, 183–186
- Verfassungsgerichtsverbund 2–4, 68 ff., 298, 301 f.
- Verfassungsidentität 1 f., 20, 133, 137, 159 ff., 197, 200, 211, 297–300
- Verfassungsppluralismus 130, 253
- Verfassungsstaat 25 ff., 143, 146 f., 151, 161, 169, 176, 184, 201, 297
- Verfassungsverbund 297
- Verhältnismäßigkeitsprinzip 59, 115, 120, 122
- Verhältnismäßigkeitsprüfung 116, 122, 125, 282 f., 290, 293
- Verrechtlichung 53, 55–57, 59–61, 63 f., 68, 71
- Völkerrechtliche Verträge s. Völkervertragsrecht
- Völkerrechtsfreundlichkeit 74, 75 f., 77 ff., 82 ff., 91 ff., 101, 106–110, 118, 123, 126–128, 297–299
- Völkerrechtsgemeinschaft 9, 12 f., 16–18, 100, 109
- Völkerrechtsordnung 1, 9, 11–15, 17–20, 78, 83, 96 f., 99–101, 104, 108, 161, 242, 295
- Rahmencharakter 99, 101, 135
- Völkerrechtstheorie s. Kelsen
- Völkervertragsrecht 75, 77 f., 80–87, 89, 91–95, 98, 100, 103, 107 f., 110–113, 129, 132, 137, 165, 244
- Volk 18, 28, 34, 48–52, 56, 62, 64–66, 143, 297
- Weltrechtsordnung 13
- Weltstaat 10, 13, 136
- Wiener Vertragsrechtskonvention (WVK) 97
- Wertepluralismus 135 f., 289 f., 301
- Werterelativismus 15, 290, 295
- Wertvorstellung 281, 289, 291, 294–296
- Zentralisierung 13, 15 f., 22 f., 25, 177 f., 183
- Zustimmungsgesetz 75 f., 81, 84–90, 93–96, 98, 107, 110, 139, 144, 167 f.

